Res.
Germ.q
555
9

Plan

einer

geregelten deutschen Auswanderung

und

Ansiedelung

in den Vereinigten Staaten Nordamerika's,

mit besonderer Berücksichtigung

unbemittelter Auswanderer.

Eine Denkschrift,

gerichtet

an alle Beförderer einer geregelten deutschen Auswanderung und Ansiedelung, an Gemeinden, Gemeinde- oder Stadtvorstände, an die Volksvereine, an die Landstände und die Landesregierungen, an die Nationalversammlung, das deutsche Reichsministerium und die Centralgewalt zu Frankfurt a/M.

Herausgegeben

von dem

Hessischen Zweigverein

des

Nationalvereins für deutsche Auswanderung und Ansiedelung zu Darmstadt.

Darmstadt, 1848.

Druck und Verlag von C. W. Leske.

49

Digitized by Google

Plan

einer

geregelten deutschen Auswanderung

und

Ansiedelung

in den Vereinigten Staaten Nordamerika's,

mit besonderer Berücksichtigung

unbemittelter Auswanderer.

Eine Denkschrift,

gerichtet

an alle Beförderer einer geregelten deutschen Auswanderung und Ansiedelung, an Gemeinden, Gemeinde- oder Stadtvorstände, an die Volksvereine, an die Landstände und die Landesregierungen, an die Nationalversammlung, das deutsche Reichsministerium und die Centralgewalt zu Frankfurt a/M.

Herausgegeben

von dem

Hessischen Zweigverein

des

Nationalvereins für deutsche Auswanderung und Ansiedelung zu Darmstadt.

Darmstadt, 1848.

Druck und Verlag von C. W. Leske.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Dem Herrn

H. C. E. Freiherrn von Gagern

zu

Hornau,

dem ehrwürdigen deutschen Staatsmann, dem hochverdienten ersten Anreger der Regelung deutscher Auswanderung und Ansiedelung am ehemaligen deutschen Bundestag; dem Verfasser der „Resultate der Sittengeschichte" und des Werkes „Mein Antheil an der Politik"

widmet

als Zeichen tiefer Verehrung und vollster Anerkennung seiner Verdienste um die wichtige Nationalangelegenheit

der

Auswanderung und Ansiedelung

diese Denkschrift

der

Hessische Zweigverein

des Nationalvereins für deutsche Auswanderung und Ansiedelung zu Darmstadt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitende Vorbemerkungen.

I.

1. Der vorliegende Plan, welcher so genau ausgeführt ist, als es die Umstände erlauben, verdankt sein Entstehen nicht eigennützigen Speculationen einzelner Gewinnsüchtigen, sondern Männern, die durch Stellung und Charakter und durch ihre Beziehung mit Amerika, mit dessen Verhältnissen sie theilweise durch eigene Anschauung bekannt geworden, einen Plan geregelter Auswanderung und Ansiedelung aufzustellen berufen sind, die zugleich des Vertrauens ihrer Mitbürger, einer sicheren Bürgschaft des Gelingens, in hinreichendem Maße sich zu erfreuen haben.

Es wurden bei dem Entwurf dieses Planes nicht allein die Verhältnisse Amerika's berücksichtigt, sondern auch unsern hessischen und damit deutschen Bedürfnissen gehörige Rechnung getragen; es galt hier nicht allein den vielen schon entworfenen Plänen einen neuen anzureihen, der ebenfalls in die Luft gebaut wäre, sondern einen solchen, dessen Ausführung in Deutschland und in Amerika im Bereiche der Möglichkeit liegt. Die Männer, welche an den Berathungen über den Plan Antheil nahmen, gehören den verschiedensten Kreisen des bürgerlichen Lebens an und wir führen ihre Namen aus dem Grunde an, weil wir wissen, daß sie in näheren und entfernteren Kreisen, namentlich in den Gemeinden des Großherzogthums Hessen, Vertrauen erwecken werden. Es sind die Herren:

v. Auw (Buchhändler).
Debus (Steuerrath und Vorstand des Katasterbureaus).
Fischer (Kaufmann).
Dr. Fries (Lehrer der Landwirthschaft).
Hemmerde (Kaufmann).
Dr. Kaup (Inspector des Naturalienkabinets).

Digitized by Google

Dr. Moldenhauer (Lehrer der Chemie und Mineralogie).
Reißig (Oberforstsekretär).
Schnittspahn (Garteninspector, Lehrer der Botanik und Naturkunde).
Schröder (Modelleur, Lehrer der technischen Gewerbe).
Schwarz (Kaufmann).
Dr. J. W. Wolf.

Den ersten Entwurf der Ansiedelung von ganzen Townships, für dessen Vorzug vor allen andern Vorschlägen sich auch der ausgezeichnete Henry Clay stets aussprach, legte Herr G. Fischer vor, der bereits nach den Vereinigten Staaten im Interesse des Nationalvereins zurückgekehrt ist.

Die genaue vorliegende Ausführung, mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse, übernahm Herr Reißig, welcher bereits seit 25 Jahren seine amtliche Thätigkeit auf verwandte Angelegenheiten zu richten berufen war.

2. Der Nationalverein für deutsche Auswanderung und Ansiedelung, dessen Zweigverein der hessische ist, führt im §. 3 seiner Satzungen unter andern Punkten seiner Wirksamkeit namentlich auch den auf, „Ansiedelungsplätze in den am meisten von Deutschen bewohnten Staaten Nordamerika's zu gründen". Der Verein kommt durch die Veröffentlichung dieses Planes und die sofortige Inangriffnahme der Ausführung desselben seinem Versprechen und seinen Pflichten hiermit nach. Der Verein hielt es für räthlich, sich vorerst auf die Privaten und die Gemeinden Hessens zu beschränken, deren Bedürfnisse wie Mittel zur Ausführung er genau kennt. Der Verein ist aber überzeugt, daß derselbe Plan oder ein ähnlicher von andern vereinigten Städten und Gemeinden leicht ausgeführt werden kann; denn was in einem Theil des großen Vaterlandes ein Bedürfniß, eine Nothwendigkeit und eine Möglichkeit ist, das ist mehr oder weniger auf alle übrigen Theile anzuwenden. Der Verein ist indessen gerne bereit nicht allein Einzelne, wie Gemeinden in andern deutschen Ländern sich an der Ausführung betheiligen zu lassen, sondern wird auch gerne seine gesammelten Erfahrungen Andern mittheilen.

3. Schon vor den Märztagen dieses Jahres versuchten es einzelne Gemeindevorstände der Uebervölkerung und der dadurch überhand nehmenden Arbeitslosigkeit und Verarmung ihres Gemeindeverbandes durch Auswanderung abzuhelfen; während die Regierungen, namentlich die würtembergische und hessische, nur Vorsichtsmaßregeln gegen die Uebervortheilung der Auswanderer durch Agenten und auf dem Wege

Digitized by Google

nach Amerika erließen, allein für die Anbahnung einer planmäßigen Auswanderung und Ansiedelung nicht zu gewinnen waren. Sie fürchteten theils die Auswanderung dadurch zu sehr aufzumuntern, theils auch die dadurch entstehenden Anforderungen und Bedürfnisse aus Staatsmitteln nicht befriedigen zu können. Die Nothwendigkeit der Auswanderung erkannten sie alle an. Die einzelnen Gemeindevorstände waren deßhalb auf Selbsthilfe angewiesen. Den am meisten in Europa und Amerika bekannt gewordenen Versuch machte die hessische Gemeinde*) Großzimmern bei Darmstadt. Ihre Ortsarmen, 615 an der Zahl, kosteten die Gemeinde jährlich 2500 Gulden, also die Interessen eines Kapitals von 50,000 Gulden zu 5 Procent. Der Gemeindevorstand griff daher zu dem Mittel das Kapital auf einmal aufzunehmen und sich der Ortsarmen, die auf ihr Recht an den bedeutenden Gemeindegütern natürlich Verzicht leisten mußten, auf einmal zu entledigen. Auf die Aufforderung des Gemeinderaths hin meldeten sich auch jene 615 Ortsarme freiwillig; man versprach den Leuten bei ihrer Landung in New-York noch Mittel, um, bis sie die gehörige Arbeit fänden, noch einige Zeit leben zu können. Das Schicksal dieser Auswanderer hat eine traurige Berühmtheit erfahren und zu einer segensreichen Abänderung des Passagegesetzes den Hauptanstoß gegeben. Nach der Ankunft der 615 Großzimmerer Auswanderer in New-York erhielt jeder Kopf 79 Cent, also etwa 1 fl. 58 kr. für seinen nächsten Lebensunterhalt bis zur Arbeitsauffindung; das war gerade genug zum Sterben, aber nicht zum Leben. Ein Theil der Einwanderer erlag dem Elend, ein anderer fiel lange Zeit den Spitälern zur Last; die Glücklichsten waren die, die bald Arbeit fanden. Eine solche Uebersiedelung kann man mit Recht eine förmliche Ausbannung aus der Gemeinde nennen. Denn wäre eine planmäßige Auswanderung und Ansiedelung von den einzelnen Regierungen oder von uneigennützig wirkenden Gesellschaften damals schon eingerichtet gewesen, so hätte mit jener Summe von 50,000 Gulden im Verlauf mehrerer Jahre nicht allein die Auswanderung jener 615 Ortsarmen, sondern auch die Ansiedelung derselben, wie wir weiter unten zeigen werden, stattfinden können. Das Mittel, was die Gemeinde ergriff, war das einzig richtige, allein die Aus-

*) Vergleiche die Probenummer des deutschen Auswanderers Nr. 1, Jahrgang 1847, S. 10 ff.

Digitized by Google

führung mißlang vollständig und zwar noch zur Schmach des deutschen Namens.

4. Es ist hier nicht der Ort, die Ursachen der Nothwendigkeit der Auswanderung einzeln aufzuzählen; die Uebervölkerung, die Arbeitslosigkeit und die überhand nehmende Verarmung ist seit den Märztagen in solcher Nacktheit an den Tag hervorgetreten und hat sich in so Gefahr drohender Weise geltend gemacht, daß an der Nothwendigkeit der Auswanderung, namentlich der Ortsarmen weder Regierungen, Gemeinden und Einzelne zweifeln. Darin liegt eigentlich das Geheimniß, daß die Auswanderung das einzige Mittel nachhaltiger Abhilfe ist, daß bei der Uebervölkerung Deutschlands das Menschenarbeitskapital stets werthloser, während der Grund und Boden stets werthvoller ward, daß dagegen in Amerika der Grund und Boden außerordentlich wohlfeil, dagegen das Menschenarbeitskapital bei der Dünnheit der Bevölkerung im höchsten Werthe steht. Auf dieser unbestreitbaren Thatsache beruht die Nützlichkeit und Möglichkeit einer geregelten Auswanderung und Ansiedelung von Deutschland aus.

5. Wenn wir die Statistik der Wohlthätigkeitsanstalten größerer und kleinerer Städte Deutschlands durchgehen, so finden wir, daß die Ausübung der Wohlthätigkeit eine der schönsten Tugenden des deutschen Charakters ist; allein auch hierin ist das Maß voll geworden. Wir stellen die Behauptung auf, daß, wenn bei der fortdauernden Uebervölkerung, Arbeitslosigkeit und Verarmung die Städte und Gemeinden, sowohl größere wie kleinere, in Deutschland sich ihrer Ortsarmen nicht durch eine geregelte Auswanderung und Ansiedelung entledigen, sie in kurzer Zeit an dem Vorabend eines allgemeinen Wohlthätigkeitsbankerottes stehen. Ich will diese eine furchtbare Zukunft in Aussicht stellende Behauptung mit Thatsachen belegen, die ich aus meiner nächsten Nähe entnehme. Vor mir liegt eine offizielle Uebersicht *) der Kosten, welche die städtische Armenpflege zu Darmstadt

*) Ich entnehme die obenstehenden Thatsachen theilweise einer noch ungedruckten „Denkschrift der finanziellen und socialen Verhältnisse der Stadt Darmstadt", welche am 13. August 1846 der damalige erste Beigeordnete, jetzige Bürgermeister Kahlert, dem Gemeinderath vorlegte, theilweise den vom Stadtbaumeister J. Jordan zu Darmstadt veröffentlichten „Vorschlägen zur Abhilfe der Verdienstlosigkeit und Armuth der arbeitenden Bürgerklasse zu Darmstadt" (1848), theilweise den öffentlichen Anzeigen.

Digitized by Google

während 25 Jahre veranlaßt hat. Ich weiß wohl, daß ich, indem ich näher auf diesen Gegenstand eingehe, eine klaffende und schmerzende Wunde meiner Vaterstadt offen lege. Allein wie es bei uns aussieht, sieht es mehr oder weniger in allen Gemeinden des deutschen Vaterlandes aus; und was mir noch insbesondere das Recht gibt hier die Wahrheit voll auszusprechen, ist der Umstand, daß wir das einzig mögliche Heilmittel in unserer Denkschrift den Gemeinden darzubieten glauben.

Um genau das furchtbare Wachsthum des Proletariats in Darmstadt beurtheilen zu können, ist jene officielle Uebersicht der städtischen Armenpflege Darmstadts während 25 Jahre in vier Perioden eingetheilt. In der ersten Periode von 1821—1830 wurden die Mittel der Armenpflege bei einer Bevölkerung von 20—22,000 Seelen durch milde Beiträge der Einwohnerschaft selbst aufgebracht, die durchschnittlich 10,795 fl. 10 kr. betrugen, während sich die Gesammtkosten der öffentlichen Armenpflege auf 14,171 fl. 33 kr. jährlich beliefen. In der zweiten Periode von 1830—1833 beliefen sich bei einer Bevölkerung von 23—24,000 Personen, einschließlich der Kosten für Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt, wodurch eine bessere Armenpflege ins Leben trat, die durchschnittlichen Kosten schon auf 19,023 fl. 41 kr. jährlich, also auf 4852 fl. 8 kr. mehr, wie in der vorigen Periode, nur mit dem Unterschied, daß die Kosten nicht mehr durch milde und freiwillige Beiträge der einzelnen Gemeindeglieder aufgebracht wurden, sondern aus der Stadtkasse bezahlt werden mußten. In der dritten Periode von 1833—1840 betrugen die Gesammtkosten bei einer Bevölkerung von 24—25,000 Seelen jährlich 25,355 fl. 21 kr., demnach 6331 fl. 40 kr. mehr, als in der vorigen und 11,183 fl. 48 kr. mehr, wie in der ersten Periode. In der vierten Periode von 1840—1846 betrugen die Gesammtkosten der Armenpflege 34,371 fl. 57 kr. In 15 Jahren sind also die Kosten der städtischen Armenpflege von 14,171 fl. 33 kr. auf 34,371 fl. 57 kr. jährlich gestiegen, ohne in der Zahl der Vermehrung der Einwohnerschaft, ohne in den Ereignissen der Natur oder der Politik einen erheblichen Grund dafür auffinden zu können. Ein Hauptgrund dieser Armenvermehrung, den wir indessen hier nicht weiter ausführen können, lag seither in der Leichtigkeit, gegen Nachweisung eines verhältnißmäßig kleinen einzubringenden Vermögens das Bürgerrecht dieser Stadt zu erhalten, wodurch hauptsächlich Darmstadt mit armen Familien vermehrt wurde.

Digitized by Google

Ganz ungewöhnliche Anstrengungen wurden aber seit November v. J. bis zu diesem Augenblicke gemacht, um die Armen durch Arbeit zu unterstützen. Außer jenen 34—36,000 fl., welche die städtische Armenkasse hauptsächlich für die Beschäftigung Arbeitssuchender Bürger verwandte, gingen noch auf zwei Aufforderungen hin bedeutende freiwillige Beiträge für gleiche Verwendung ein. Die erste dieser Geldsammlungen „für gemeinnützige Beschäftigung Arbeitssuchender Bürger" dahier, warf einen Ertrag von 3848 fl. 41 kr. ab. Sie wurden verwandt auf Graben- und Wegearbeiten, auf Culturverbesserung und Ausdehnung von Wiesen, auf Baumpflanzung an Wegen und auf Seidenraupenzucht. Die zweite bedeutende Geldsammlung, welche im September d. J. und zwar für den besonderen Zweck der Uebersiedelung armer Bürger nach Amerika veranstaltet wurde, betrug ungefähr 6000 fl., für welche etwa 60—80 Personen nach Amerika verschifft werden können, die aber dort angekommen, ihrem eigenen Schicksale mehr oder weniger überlassen sind.

Der Zufluß jener außerordentlichen Mittel muß aber bald versiechen, da in derselben Stadt immer dieselben Personen und Familien um jene Zuschüsse angegangen werden. Zugleich sind alle jene außerordentlichen Summen und beträchtlichen Opfer, welche von der Privatmildthätigkeit gebracht worden sind, nur für den Augenblick zur Erhaltung unserer brodlosen Armen ausreichend gewesen. Die Summen gingen verloren, ohne daß die Lage der Armen irgend nachhaltig verbessert, ohne daß die Quelle ihrer Verarmung und ihrer Noth verstopft, ohne daß sie einen eigenen Heerd erhalten und dadurch die Mittel zu ihrer ferneren Selbsternährung durch eigene Thätigkeit, ohne daß ihnen damit die Aussicht auf eine bessere Zukunft eröffnet worden wäre. Damit hängt natürlich noch die Gefahr zusammen, daß das Proletariat bei der Aussichtslosigkeit auf eine sichere, bessere Zukunft immer mehr sittlich und bürgerlich herabkommt, in seinen Forderungen drängender und stürmischer und dadurch der Ruhe und Ordnung des Gemeindeverbandes, damit dem Staate immer Gefahr drohender wird. Wo soll es aber endlich hinführen, wenn in den Städten und Gemeinden solche unglaublichen Summen und Opfer, wie wir sie für Darmstadt aufgeführt haben, jedes Jahr wieder kehren?

Und wie vielen Familien hätte man seit einer Reihe von 15 Jahren, bei einer nur theilweisen Verwendung jener ungeheuren Summen für Armenpflege, durch eine geregelte

Digitized by Google

Auswanderung und Ansiedelung Gelegenheit verschaffen können, aus Armuth und Dürftigkeit zum Wohlstand zu gelangen, wie viele aus Besitzlose in Besitzende umwandeln, und durch Gewinnung eines eigenen Heerdes nicht allein ihre eigene, ganze Zukunft, sondern auch die ihrer Kinder sichern können?

Nehmen wir nur jene jährlich in Darmstadt wiederkehrende Summe von 36,000 fl., welche für die Armenpflege verwandt wird, als 5 Prozent Zinsen eines Kapitals, so hätten wir 700,000 fl. und doch können wir nach der Aufstellung unseres Planes 3800 Familien, die Familie zu 5 Köpfen gerechnet, also 19,000 Personen auf einem ganzen Township oder 36,864 Morgen für den Kapitalbetrag (einschließlich zehnjähriger Zinsen zu 5 Prozent) von 255,750 fl. (den Transport abgerechnet) nicht allein zu Besitzenden in Amerika machen können, sondern die Gemeinde würde auch zugleich jene großartige Summe nur leihweise vorgeschossen und in 10 Jahren wieder zurückerhalten haben. Prüfe man den Plan, aber lege man bald Hand an das Werk zur Ausführung, ehe die rechte Zeit verstrichen ist.

Unser Verein fordert unsere hessischen Gemeinden zur Betheiligungsnahme auf, er ist für die ganze Ausführung verantwortlich, er steht uneigennützig da, weil er nicht selbst speculiren will, er stellt sich selbst unter den Schutz und die Aufsicht der Regierung und Reichsgewalt, die Unterstützung der Consuln, die Unterstützung der amerikanischen Regierung selbst fehlt ihm nicht.

6. In die neuen Grundrechte der deutschen Nation ist auch „der Schutz und die Fürsorge der Auswanderung von Seiten des Reichs" eingetragen werden und man hätte wohl von der Centralgewalt eine großartige Regelung der Auswanderung und Ansiedelung zu erwarten. Hätten wir wie Frankreich und England eigene Kolonien, über deren Grund und Boden die Centralgewalt unmittelbar zu verfügen hätte, so würde das Reichshandelsministerium, dem der Schutz und die Fürsorge der Auswanderung zuertheilt worden, gewiß unverzüglich, wie es im September d. J. von der Regierung der französischen Republik in Algerien mit 50 Millionen vorgeschlagen und angenommen worden ist, einen großartigen Ansiedlungsplan mit gleichen großartigen Mitteln für die Vereinigten Staaten Deutschlands ins Leben rufen. Da uns aber selbstständige Kolonieen fehlen, so glauben wir, daß wir schneller ein nationales System

Digitized by Google

der Auswanderung und Ansiedelung ins Leben rufen können, wenn unter dem Schutze und der Aufsicht der einzelnen Regierungen und unter dem politischen, diplomatischen und consularischen Schutze der Reichsgewalt uneigennützige, bereits bestehende oder noch ins Leben zu rufende Landesvereine in Verbindung mit Privaten und Gemeinden nach übereinstimmenden Grundsätzen die Ansiedelung ganzer Townships in Nordamerika in Angriff nehmen.

Die Reichsgewalt wird daher nicht in Verlegenheit gerathen, zu den vielen Steuern, noch eine Reichsauswanderungs- und Ansiedelungssteuer hinzuzuschlagen, sondern sie kann es alsdann jeder einzelnen Regierung und diese wieder jeder einzelnen Gemeinde überlassen, je nach den individuellen Bedürfnissen des Gemeindeverbandes, für die Auswanderung und Ansiedelung ihrer Ortsarmen Sorge zu tragen. Die Anlegung eigener Colonien, wie sie von sonst einsichtsvollen Männern, z. B. von Herrn Sturz in Berlin, Dr. Dieffenbach in Gießen, Herrn Sörgel in Eisleben und Andern vorgeschlagen worden sind, bleibt, auch wenn wir eine großartige Reichsflotte hätten, bei der Vertheilung der Welt ein frommer Wunsch, wie auch des verstorbenen Sievekings patriotischer Anlauf zur Colonisirung jener Südseeinsel eine schöne Täuschung blieb.

7. Sollte nun auch bei Vielen unser vorliegender Plan seinen Grundzügen nach, mit Ausstellung von Einzelnheiten nach genaurer Prüfung, Beifall und Zustimmung finden, so wird man mit Recht fragen, wo die praktischen und erfahrenen Männer hernehmen, um den Plan wirklich glücklich auszuführen.

Wir können gerade in diesem Punkte die Versicherung geben, daß erfahrene Männer im Großherzogthum Hessen, wie in den Vereinigten Staaten ihre uneigennützige Thätigkeit zur Verfügung des Vereins gestellt haben. Wir erlauben uns unter den vielen besonders Herrn C. L. Fleischmann hervorzuheben, der seit mehr denn 17 Jahren in den Vereinigten Staaten, theils als praktischer Ingenieur und Angestellter des Patentbüreaus zu Washington in dieser Beziehung eine klassische Autorität geworden ist und der in seinem berühmten neuen Werke „der amerikanische Landwirth. Ein Handbuch für Ansiedler in den vereinigten Staaten." (Newyork, Gießen, Frankfurt a. M.) den Reichthum seiner praktischen Kenntnisse seinen deutschen Landsleuten zugänglicher gemacht hat.

Digitized by Google

Wir haben uns für die Wahl eines ganzen Townſhip in Wisconſin, namentlich aber in Jowa entſchieden, ob uns gleich große wohlfeile Gütercomplexe in den Staaten Newyork, Pennſylvanien, Maryland, Virginien, Ohio, Indiana, Illinois, Tenneſee, Miſſouri, Kentuky, Nord- und Südcarolina bekannt und angeboten worden ſind. Für unſere Wahl eines Townſhips in Jowa laſſen wir nur unter den vielen Gründen, die uns beſtimmt haben, einen Hauptgrund und zwar mit den Worten des Herrn Fleiſchmann für uns ſprechen: „Für das Aufblühen und Gedeihen neuer Niederlaſſungen gibt es keinen größeren und verderblicheren Feind, als die Nähe der Speculanten. Die Bewohnrr des nördlichen Wisconſin leiden vorzugsweiſe an den Folgen dieſes Uebels und erwarten mit ängſtlicher Spannung eine Abſtellung deſſelben durch den Congreß. Dieſe Speculanten leben meiſtens in den großen Städten des Oſtens und überwachen durch ihre Agenten das Entſtehen jeder neuen Anſiedelung, kaufen dann alles umliegende Land, wenn irgend möglich auf, und laſſen es unbebaut liegen, bis ſie es wieder zu hohen Preiſen verkaufen können. Dadurch erſchweren aber und verzögern ſie die Entſtehung von Kirchen, Schulen, Mühlen, guten Fahrſtraßen u. dgl., indem ſie die Vermehrung, der bei ſolchen Unternehmungen betheiligten und dazu mitwirkenden Kräfte beſchränken. Wo nur einige Familien ſich zuſammen ſiedeln und ihre 40 oder 80 Acres in unmittelbarer Nachbarſchaft ſich kaufen, da ſind die Speculanten gleich bei der Hand und ſchließen ſie von allen Seiten ein, denn ſie ſehen ſchon in dieſem Anfange den Kern einer größeren Niederlaſſung und haben dadurch die ſichere Ausſicht und Gewißheit in nicht zu ferner Zeit das aufgekaufte Land zu ungleich höheren Preiſen wieder zu verkaufen. Da nun aber mit der Zeit Fahrſtraßen gebahnt, Schulen angelegt, Mühlen gebaut werden müſſen, ſo ſehen ſich die Anſiedler, welche ſelten mehr als den 10. Theil eines Townſhips beſitzen, gezwungen, Alles dieſes durch äußerſte Anſtrengung ihrer eigenen Kräfte zu Stande zu bringen und ſo den Werth des, in den Händen der zu ſolchen Zwecken durchaus nichts beitragenden Speculanten befindlichen Landes, noch zu erhöhen. Es iſt daher für die Anſiedler von der äußerſten Wichtigkeit, bei dem Ankauf von Land darauf zu ſehen, daß ſich das anliegende Land, weder in den Händen von Speculanten befindet, noch, wo möglich jemals in deren Hände gelangen kann, indem es ſchon von andern Anſiedlern ganz oder wenigſtens zum größten Theil beſeſſen."

Digitized by Google

Außerdem spricht für die Wahl der westlichen Staaten, namentlich der nordwestlichen, die Wichtigkeit, den deutschen Bestandtheil der Bevölkerung, welche sich seither instinktartig dort in einem Gürtel von Wisconsin bis nach Missourie herab ansiedelte, immer mehr zu vergrößern und zu verdichten, wodurch, wenn auch kein deutscher Staat (was eine politische Unmöglichkeit ist) in Amerika entstünde, doch die Bedeutung der deutschen Bevölkerung immer schwerer in die Wagschale der politischen und socialen Verhältnisse fallen würde.

Wir unterbreiten nun unsern Ansiedelungsplan der Vorurtheilsfreien Prüfung einsichtsvoller, mit den diesseitigen und jenseitigen Verhältnissen vertrauter Männer. Diejenigen Privaten und Gemeinden, welche mit uns in nähere Beziehung treten, oder genauere Aufschlüsse über ähnliche Unternehmungen von uns haben wollen, belieben sich an uns schriftlich oder mündlich zu wenden.

Darmstadt, Ende September 1848.

Im Namen und Auftrag des hess. Zweigvereins.

Der Vorsitzende:

Dr. Künzel.

II.

1. Von der Nothwendigkeit der Voruntersuchungen und vollständigen Vorbereitungen rede ich nicht. Sie kann unmöglich in Zweifel gezogen werden. Wem aber die von mir angedeuteten Voruntersuchungen und Vorbereitungen zu zeitraubend und zu mühevoll erscheinen sollten, den möchte ich bitten darüber nachzudenken, welche Zeit und welche Anstrengungen bis daher fast jeder einzelne Auswanderer auf das unvermeidliche Geschäft des Aufsuchens und der Auswahl einer passenden Stelle zur Niederlassung hat verwenden müssen — und wie die Summe dieser, in der Regel nicht einmal mit Erfolg gekrönten Gesammtmühen, Anstrengungen und Zeitverschwendungen, sich zu der Mühe und dem Zeitaufwande verhalten, welche nach meinem Vorschlage, zwei oder drei Sachverständigen auferlegt werden sollen.

2. Diese Betrachtung beleuchtet zugleich auch den Kostenpunkt; weil die von den einzelnen, häufigst sogar von

Digitized by Google

ihren Familien begleiteten Auswanderer, in der auf die Auswahl und die Vorbereitungen zur Niederlassung verwendeten Zeit, nothwendig auch Ausgaben zu machen und selbst Verluste zu tragen haben, deren verhältnißmäßiger Gesammtbetrag zu einer solchen Größe sich erhebt, daß ihr gegenüber von einer Kostspieligkeit des planmäßigen Kostenaufwandes nicht weiter die Rede sein, sondern füglich gefragt werden kann: ob nicht selbst bei dem doppelten und dreifachen Betrage der in Aussicht genommenen Vorbereitungskosten, immer noch bedeutend gespart werde.

3. Diese Betrachtung findet auch Anwendung gegenüber dem allenfallsigen Einwande, daß weniger umfassende Anordnungen bezüglich der Fortführung der Colonie ausreichen würden.

Wenn es einzelnen, mit der Leitung beauftragten Personen schon nicht leicht sein wird, die nöthige zweckmäßige Ordnung und Vorsorge zu treffen und aufrecht zu erhalten, so wird es ganz unausführbar sein, die einzelnen Auswanderer hierin sich selbst zu überlassen.

Die Ausrüstung und das Zusammenwirken nach einem gemeinschaftlichen Plane und Ziele kann auch durch einen anfänglichen zweckmäßigen Plan allein, nicht gesichert werden. Dieß kann nur durch eine, über den Privatinteressen stehende Leitung geschehen. Eine Leitung, die aber keineswegs in eine Bevormundung ausarten darf, sondern jedem Ansiedler in allen den Beziehungen *völlige Freiheit gestatten muß*, welche über die im Gesammtinteresse nothwendigen Bedingungen des Ansiedelungsplanes hinausreichen.

4. Die Anstellung eines besonderen Rechners auf der Ansiedelung halte ich auch aus dem Grunde für nothwendig, weil es nach meiner Meinung der Wirksamkeit und der Stellung der Vereinsbevollmächtigten durchaus zuwider wäre, ihnen Gelderhebungen oder Zahlungen zu übertragen oder auch nur zu gestatten.

5. Im Interesse der Gesammtheit einer Niederlassung der projectirten Art liegt es unzweifelhaft, daß auch mit Mitteln versehenen und selbst vermögenden Colonisten der Zutritt nicht verwehrt werde. Es werden aber auf der anderen Seite Vorsichtsmaßregeln nothwendig, damit nicht die Speculation durch übergroßen Geländeankauf und durch zu langes Unbebautseinlassen die Colonie in ihrem Gedeihen störe oder verhindere.

Wie sehr zu Gunsten größerer Geländeerwerbungen die planmäßigen Bedingungen sich gestalten, ist aus Nr. VII.

Digitized by Google

der Beilage I. zu ersehen. Sie gegen Baarzahlungen zu gewähren ist auch für die Gesammtheit sehr einladend und ich glaube, daß einem allenfallsigen Mißbrauch schon durch pünktliche Einhaltung der Reihenfolge der Geländeabgaben möchte genügend vorgebeugt werden können. Die Sache ist indessen zu wichtig, als daß ich hierin meinem eigenen Urtheil unbedingt vertrauen dürfte. Darum habe ich auch über die Flächengröße, welche in der Regel und ausnahmsweise an die Auswanderer abgegeben werden können, nichts Bestimmtes in den Plan aufgenommen und bin der Meinung, daß hierüber bei Aufstellung je eines speciellen Ansiedelungs- und Tilgungsplanes das Erforderliche vorzusehen und zu vereinbaren sein möchte.

Weitere Bemerkungen über einzelne Bestimmungen des Entwurfs, muß ich aus den Eingangs erwähnten Ursachen übergehen. Dagegen glaube ich über die möglichen Nutzanwendungen des Planes zur wohlthätigen und nothwendigen Verbesserung unserer diesseitigen Verhältnisse, wenigstens das Folgende nicht übergehen zu dürfen; nämlich:

6. Die bisherigen zahlreichen Auswanderungen grundbesitzender Landleute, die sonst häufigen Verkaufsgelegenheiten, Mangel an Kaufliebhabern besonders zu kleinern Grundstücken, Mangel an Vertrauen und an baarem Gelde, haben hier zu Lande nicht nur die Preise bis zum Unwerth herabgedrückt, sondern auch die Möglichkeit eines leidlichen Verkaufes fast ganz abgeschnitten.

An eine andere Veräußerung, als mit mehrjährigen Zahlterminen ist bei dem gering bemittelten Auswanderer nicht zu denken. Damit ist demselben aber nicht geholfen, weil er ohne sein Besitzthum hier nicht ferner leben, ohne baares Geld aber auch nicht fortkommen kann. Er ist in solchem Falle genöthigt, seine Ausstände bei Geldspeculanten in baares Geld umzusetzen, sein ohnehin unterm wahren Werthe veräußertes Grundeigenthum auch mit diesen Leuten nochmals zu theilen. Eine Theilung, bei welcher die Zeit, Kosten und Mühe der Beitreibung um so schwerer in die Wagschale fallen, je geringer die ausstehende Summe und je bedrängter die Lage des Auswanderers ist.

Es ist gewiß nicht übertrieben, wenn man annimmt, daß ein volles Drittheil des Eigenthumswerthes auf diese Weise schon von vornherein für den gering bemittelten Auswanderer verloren geht.

Auch diesen sehr bedeutenden Verlusten und deßfallsiger Behinderung einer zweckdienlichen Auswanderung könnte

Digitized by Google

im Wege des Niederlassungsplanes möglicherweise größtentheils gesteuert werden.

Eine Gemeinde, welche sich bei dem Niederlassungsplane betheiligt, wird Eigenthümerin eines bedeutenden Grundbesitzthums am Orte der Ansiedelung.

Sie kann also ganz füglich mit dem einzelnen Auswanderungslustigen einen Tausch eingehen, in der Weise, daß sie den Grundbesitz des Letzteren im wahren Werthe annimmt und ihm dagegen einen entsprechenden Theil Grund und Bodens der Colonie planmäßig abtritt.

Sie kann dabei nichts verlieren, wohl aber hat sie den Vortheil, einen Theil ihres jenseitigen Pfandes, in ihre Gemarkung und unter ihre unmittelbare Verwaltung und Verwendung verlegt zu haben.

Sie kann auf diese Weise auch die Transportkosten übernehmen und den Werthunterschied durch vergrößerte Geländeabgabe oder durch planmäßige Belastung desselben mit der erforderlichen Rückzahlung so vollkommen ausgleichen, daß zwischen der Gemeinde und dem Auswanderer baare Zahlungen ganz hinwegfallen könnten. Auf die sonstigen Vortheile, welche der Gemeinde hierdurch ermöglicht werden, will ich hier nicht weiter eingehen, sondern nur des Nutzens gedenken, welcher dem Auswanderer durch die Empfangnahme des wirklichen Werthes seines Besitzthumes, durch Beseitigung der Versäumnisse und Verluste der Einkassirung, durch Sicherung gegen Uebervortheilungen und Einbußen bis zur Ankunft auf der Niederlassung — nothwendig erwachsen würde.

7. Ein beachtenswerther Grund für das thätige Eingreifen der Gemeinde in der eben berührten Weise, liegt in der bekannten Thatsache, daß die zur Veräußerung kommenden Grundbesitzthume, schon des Geldmangels wegen, immer ausschließlicher in die Hände der Kapitalisten übergehen, zu größeren Gütern vereinigt und dann nur in der einseitigen Rücksicht auf Geldgewinn, bewirthschaftet werden.

Es wird dadurch den übrigen Gemeindeangehörigen, der Vortheil der Auswanderung nicht nur wesentlich geschmälert, sondern es wird ihnen auch der für ihr Fortkommen nothwendige Grundbesitz immer mehr entzogen, ihre Verarmung mit immer rascheren Schritten herbeigeführt.

Tritt eine Gemeinde auf die unter Ziff. 6 angedeutete Art ins Mittel, verhilft sie also dem Auswanderungslustigen nicht nur zu dem ungeschmälerten Werthe seines Grundeigenthums, sondern zugleich auch zur ungeschmälerten und

Digitized by Google

zweckmäßigsten Verwendung desselben, so ist sie im Stande, jede andere Concurrenz auszuschließen.

Sie hat dabei das Verdienst, ihre gering bemittelten, auswandernden Angehörigen und deren zahlreiche Nachkommen, vor allmählichem Untergang zu bewahren, zugleich aber auch für die Gesammtheit der Gemeinde den Nutzen, der traurigen Nothwendigkeit, überhoben zu seyn, die kümmerliche Existenz der Auswanderungslustigen, künftighin durch Unterstützung fristen zu müssen.

In Gemeinden, wo die Einzelnen Loosholz, Loosdorf, Weide, Waldstreu, Leseholz ꝛc. unentgeltlich oder doch um niederen Preis erhalten, wo Gemeindegrundstücke an Einzelne billig oder ganz frei zur Benützung übergeben sind; oder wo Erlöse aus verkauftem Grundeigenthum, Pachtgelder, Holz- und Waldstreuerlöß vertheilt werden, da tritt ein weiterer sehr bedeutender materieller Grund für die Gesammtheit hinzu, sich die Beförderung der Auswanderungsangelegenheit in gedachter, wirksamer Weise, angelegen sein zu lassen.

Uebergroße Schwierigkeiten finde ich bei der Ausführung nicht. Die Gemeinden sind mit den nöthigen Organen der Verwaltung versehen und die gedachte tauschweise Behandlung der Sache, kann ohne besonderen Aufwand oder Verzug, bewerkstelligt werden.

Die geordnete Verwaltung kann auch die eingetauschten Objecte auf eine ihrem Werthe und ihrer sonstigen Beschaffenheit entsprechende Weise, entweder mit dem übrigen Gemeindeeigenthum forthin benutzen, oder nach Zeit und Gelegenheit vortheilhaft verwerthen.

Sie kann insbesondere auch diese günstigen Gelegenheiten vortrefflich dazu benutzen, um die Grundbesitzthume der Gemeinde, wie die Einzelner, zweckmäßiger zu arrondiren und im Werthe zu erhöhen.

Darauf soll aber eine Gemeinde in der Regel sich nicht einlassen, die Besitzthume der Auswanderer gegen Barzahlungen zu übernehmen, oder deren Benutzung und Verwerthung auf Rechnung des Eigenthümers eintreten zu lassen.

Es würde dieses zu Schwierigkeiten und Verwickelungen des Gemeinderechnungswesens führen und, für das beabsichtigte Unternehmen, all die Gefahren und Nachtheile für den Auswanderer fortbestehen lassen, welche zu beseitigen, der Verein sich zum Ziel gesetzt hat.

Digitized by Google

8. Eine nicht minder wichtige Rücksicht, ist auf die zunehmende, übermäßige Zerstückelung des Grundeigenthums zu nehmen.

Diese Vertheilung ist häufigst zu einem Grade fortgeschritten, wo die einzelnen Theile weder zweckmäßig zu benutzen, noch die darauf hingewiesenen Familien sich damit zu ernähren im Stande sind.

Diese übertriebene Zerstückelung macht aber nicht allein die zweckmäßige Benutzung des betreffenden Geländes fast unmöglich, sondern legt auch der gedeihlichen Benutzung des übrigen Grundeigenthums, mittelbare und unmittelbare Hindernisse in den Weg. Hindernisse, deren Bedeutung wohl im Einzelnen für unerheblich gehalten werden könnte, die aber in ihrer Summe und ihren fortwirkenden Folgen, für das Gemeinwohl, eine leider nur zu hohe Wichtigkeit, theils schon erlangt haben, theils nur mit Steigerung noch erhalten werden.

Ein wesentlicher Anlaß zur fortschreitenden Zerstückelung der Grundstücke liegt darin, daß wohlhabende Landwirthe geneigt und gezwungen sind, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder zu vertheilen, wenn diese — der Absicht des Vaters gemäß — versorgt werden sollen.

Bei größeren Grundbesitzthumen, und in so lange die einzelnen Theile noch so groß ausfallen, wie es zur gehörigen Benutzung und Ernährung einer Familie erforderlich ist, kann gegen diese Vertheilung nichts eingewendet werden. Sie ist ganz in der Ordnung.

Wo aber, wie gewöhnlich geschieht, diese Theilung über die gedachte Grenze hinaus stattfindet, da können deren Eigenthümer nicht mehr bestehen. An die Stelle des Wohlstandes der Eltern, tritt kümmerliche Existenz der Kinder, weiterhin Verarmung, Elend und drückende Belastung der Gemeinde.

Dem vorzubeugen, hat eine, dem Niederlassungs-Unternehmen beigetretene Gemeinde, zweckdienliche Mittel ebenfalls in der Hand.

Hat ein auf der Grenze der zulässigen Theilbarkeit angekommener Grundbesitzer Kinder zu versorgen und kann letzteres nicht mit barem Gelde geschehen, so wird und muß er eine weitere Theilung eintreten lassen, auch, wenn er das Verderben seiner Nachkommen vor Augen sieht.

Wollte hier die Gemeinde das zur Versorgung der Kinder erforderliche Gelände von ihrem überseeischen Eigenthum abgeben, allenfalls auch die Bezahlung der planmäßigen

Digitized by Google

Ueberſiedelungskoſten vorlegen, und den Rückerſatz, zur Hälfte von dem dieſſeitigen Gelände in 10jährigen oder kürzern Terminen abtragen laſſen, ſo würde der Zweck vollſtändig ſich erreichen laſſen. Das dieſſeitige und jenſeitige Gelände, meiſt das erſtere allein, würde der Gemeinde jede nöthige Sicherheit gewähren, große Auslagen würden daraus nicht erwachſen, und ein derartiges Einſchreiten der Gemeinde auch dazu beitragen, den Rückerſatz aller auf das Auswanderungs-Unternehmen gemachten Vorſchüſſe ſammt Zinſen, zu beſchleunigen.

Mir vorbehaltend, demnächſt auf noch andere wichtige Puncte der Motivirung und Nutzanwendung des Niederlaſſungsplanes zurück zu kommen, übergebe ich den anliegenden Entwurf nunmehr zur gefälligen Einſichtsnahme und Prüfung.

Darmſtadt, am 2. Septbr. 1848.

Reißig.

Digitized by Google

Plan

zur

Gründung von Niederlassungen in Amerika.

Mit besonderer Rücksicht

auf

unbemittelte Auswanderer.

I. Vereinszwecke.

§. 1. Der Verein, dessen allgemeiner Zweck es ist, die Auswanderer durch Rath und That zu unterstützen, hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht
den unbemittelten Auswanderungslustigen Mittel und Wege zu bereiten, ihre Absichten und Wünsche auf eine möglichst erleichterte und sichere Weise zu verwirklichen, eine segensfreie Zukunft dauernd sich zu gründen.

§. 2. Der Verein will deßhalb sich nicht darauf beschränken, ausführliche Nachrichten über die in Betracht kommenden Verhältnisse einzuziehen, um den Auswanderungslustigen mit gutem Rath an die Hand zu gehen; er will auch dabei nicht stehen bleiben, zur Bildung von Auswandererge sellschaften, zur Aufbringung der nöthigen Geldmittel, zu wohlfeilem und sicherem Transport behülflich zu sein; sondern er will auch Anordnungen treffen und thätige Hülfe eintreten lassen; damit die Hauptsache — der gedeihliche Erfolg der Auswandererunternehmungen, im Voraus umfassend geprüft und gehörig gesichert werde.

§. 3. Um diese Aufgabe auf eine, den Wünschen der meisten Auswanderer möglichst entsprechende Weise zu lösen, hat der Verein Niederlassungen in Aussicht genommen, welche

Digitized by Google

neben dem Betriebe der Landwirthschaft, auch für Gewerbe und Handel hinreichende Quellen eröffnen.

Er hat hiernach die Gründung landwirthschaftlicher Niederlassungen von größerem Umfang und in der Regel auch die Anlegung einer Stadt auf jeder derselben, im Allgemeinen sich als Ziel gesetzt.

II. Vorfragen.

§. 4. Als zweckmäßige Orte zu solchen Niederlassungen hat der Verein vorerst die nordwestlichen und westlichen Theile der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Auge, weil hier sehr viele Gelegenheiten zu wohlfeilem Ankauf von Grund und Boden vorhanden sind, die klimatischen Verhältnisse von denen der hiesigen Gegenden nicht sehr bedeutend abweichen und auch — so weit darüber zuverlässige Nachrichten vorliegen — sonst alle Bedingungen sich vorfinden, welche einem Unternehmen der in Rede stehenden Art, Ausführbarkeit und Gedeihen versprechen.

Da aber diese allgemeinen Bestimmungsgründe noch keineswegs genügen, um eine so wichtige Sache, wie das Schicksal der Auswanderer und das Wohl und Wehe einer künftigen Generation derselben, gewissenhaft darauf gründen zu können; so ergiebt sich von selbst die Nothwendigkeit, die Auswahl der Ansiedelungspunkte, auf eine nähere, umfassende und gewissenhafte Untersuchung und Prüfung der speciellen Verhältnisse zu treffen; so wie es auch ganz von selbst sich versteht, daß lediglich die Zweckmäßigkeit entscheidet, ob und in wie weit auch andere Theile Nordamerika's — Texas, Californien ꝛc. — in Betracht kommen können.

Bei der Auswahl der Niederlassungen soll und muß vor Allem

a) den Rücksichten auf die Gesundheit der Einwanderer Rechnung getragen und es sollen deßhalb nur solche Gegenden berücksichtigt werden, deren klimatische Verhältnisse und Lage der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

b) Die Niederlassungen sollen so gelegen sein, daß ihre Bewohner im nöthigen Verkehr nicht auf sich allein beschränkt sind. Es soll aber auch nicht auf den sogleich möglichen Verkehr allein Rücksicht genommen werden; sondern mit Umsicht auch darauf, wie die Communicationen, die Verkehrs- und Handelsverhältnisse in der Folge, und wenn die Bevölkerung zunimmt, wahrscheinlich sich gestalten werden.

Digitized by Google

c) Möglichst hohe, von mineralischen Kräften getragene Ertragsfähigkeit des Bodens, in einer, dem Ackerbau günstigen, gegen Ueberschwemmungen und sonstige Ereignisse geschützten örtlichen Lage,
d) hinreichendes gutes Trinkwasser,
e) wo thunlich auch Wasserkraft zur Anlegung von Mahl- und Sägemühlen,
f) genügender Vorrath von Bau- und Brennmaterial; sowie
g) das Vorkommen sonstiger, für das Gedeihen der Niederlassung wichtiger Naturprodukte,

sind weitere, wesentliche Bestimmungsgründe, welche speciell berücksichtigt und geprüft werden müssen.

§. 6. Um die für alle Bedürfnisse der Ansiedler gehörige Vorsorge treffen, und zugleich die Niederlassung gegen unmittelbare und mittelbare Bedrückungen durch eigennützige Geldspeculationen gehörig schützen zu können; außerdem auch thunlichst geringe Ankaufspreise zu ermöglichen, müssen die Niederlassungsflächen ein geschlossenes Ganzes bilden und von angemessener, auch die Kosten der Vorbereitungen lohnender Größe sein. Sie sollen daher in der Regel ein volles Township (Stadtgebiet) nämlich 36 englische Quadratmeilen, die 23,040 englische Acker, oder 36,864 Hess. Morgen betragen. Dieses mit aus dem weiteren Grunde, weil bei dem Ankauf eines vollen Township's eine englische Quadratmeile = 640 Acker oder = 1024 Hess. Morgen Landes, als Schulfond gesetzlich bestimmt, der Niederlassung unentgeldlich mit erworben werden kann.

§. 7. Da der Werth einer Fläche von eben angegebener Größe wesentlich nur von der Größe ihres tragbaren Bodens bestimmt wird; so soll die Größe des letzteren jedesmal besonders ins Auge gefaßt werden und unter sonst gleichen Verhältnissen für die Wahl entscheidend sein.

§. 8. Nur durch umfassende Untersuchung und Prüfung der erwähnten wichtigsten Verhältnisse kann dem Unternehmen die unbedingt nothwendige feste Grundlage verschafft, der Erfolg von vornherein beurtheilt und gesichert werden. Es sollen daher zu diesen Untersuchungen rechtliche, rechtschaffene und zuverlässige Sachverständige erwählt, beeidigt und mit einer, der Wichtigkeit und dem Umfang der Sache entsprechenden Instruction, an Ort und Stelle gesandt werden.

Diese Sachverständigen, welchen verlangten und ausführbaren Falls, noch ein von der Regierung ernannter und

bezahlter Commissär beigegeben werden kann, haben über alle Einzelnheiten ihres Auftrags, wie über alle von ihnen wahrgenommenen sonstigen Verhältnisse, welche in Betracht kommen, einen ausführlichen, pflichtmäßigen Bericht schriftlich zu erstatten; über die in Betracht kommenden Ankaufsgelegenheiten in gleicher Weise Gutachten abzugeben, Karten, Handzeichnungen und sonstige Mittel der Erläuterung und des Nachweises beizufügen, auch die zur vollständigen Beurtheilung ihrer Vorschläge etwa noch erforderlichen Aufschlüsse und Erläuterungen mündlich zu ertheilen.

Es liegt ihnen ferner ob, mit jenseitigen Behörden, Gesellschaften und Personen zweckförderliche Verbindungen einzuleiten, auch über die Ankaufspreise und Kaufbedingungen vorläufige Verständigungen in der Weise zu bewirken, daß im Falle der Genehmigung einer ihrer Vorschläge, der Vollzug ohne Anstand oder erhebliche Verzögerung, bewirkt werden kann.

III. Weitere Vorbereitungen.

§. 9. Die Gründung und Fortführung solcher Niederlassungen, soll nach folgendem Plane geschehen. Es soll

a) an der zweckmäßigsten Stelle eine Stadt mit Straßen und öffentlichen Plätzen versehen, projectirt und darin 1000 Bauplätze, von je einem halben Acker ($\frac{8}{10}$ Hess. Morgen oder 320 Quadratklafter) vorgesehen, ebenso

b) Straßen und Wege der Niederlassung, mit Rücksicht auf den inneren und äußeren Verkehr entworfen werden.

Von dem tragbaren Gelände sollen

c) zwei englische Quadratmeilen (2048 Hess. Morgen) ausgewählt und zur theilweisen Deckung der Gesammtunkosten nach und nach schicklich verwerthet werden.

d) Ferner soll eine schicklich ausgewählte Quadratmeile, = 1024 Morgen, die besondere Bestimmung zu Gemeindeeigenthum der Niederlassung erhalten und zur Befriedigung etwaiger Wald- und Weidenbedürfnisse der Gesammtheit, vorsorglich reservirt werden.

e) Als nicht unter die einzelnen Ansiedler vertheilbar, sind auch die 640 Acker oder 1024 Hess. Morgen vornweg auszuscheiden, welche als gesetzlicher Schulfond der Gesammtheit der Niederlassungen zu gut kommen.

f) Das übrige tragbare Gelände kommt unter die einzelnen Ansiedler zur planmäßigen Vertheilung. Da aber dieses Gelände je nach seiner Ertragsfähigkeit, Bau-

Digitized by Google

fähigkeit und Lage sehr verschiedene Werthe haben kann und diese Werthsunterschiede bei der Vertheilung unter die Einzelnen berücksichtigt werden müssen, wenn Bevorzugungen oder Verkürzungen vermieden werden sollen; so ist nöthig, dieses Gelände bei merklichem Werthsunterschied in Klassen abzutheilen und diese Werthsklassen bei der Vertheilung gehörig zu berücksichtigen.

g) Zur Aufrechthaltung der zum Gedeihen der Niederlassung nöthigen Ordnung und zur Vermeidung von Partheilichkeit, Willkühr oder Uebervortheilung bei der anfänglichen Abgabe des Geländes an die Einzelnen, soll die Reihenfolge der Abgabe, im Gesammtinteresse vorher genau bestimmt und pünktlich eingehalten werden.

h) Um den Einwanderern nach ihrer Ankunft und bis dahin, wo sie sich eigene Wohnungen errichtet haben, Unterkunft zu verschaffen, wird die Errichtung von 3—4 Gebäuden innerhalb der Stadtanlage und weiter beabsichtigt, diese Gebäude, wenn sie ihren ersten Zweck erfüllt haben, zur Kirche, zum Schulhaus oder zu anderen gemeinheitlichen Zwecken zu verwenden.

i) Die Errichtung einer Musterfarm, in Verbindung mit einem Laden, soll den Einwanderern Gelegenheiten bieten, nicht nur den landesgemäßen Betrieb der Landwirthschaft durch Anschauung kennen zu lernen, sondern besonders auch gleich nach der Ankunft Nahrungsmittel, Haus- und Ackergeräthe, Vieh, Sämereien und Culturpflanzen, unverzögert und möglichst wohlfeil sich verschaffen zu können. Es soll zu dem letzteren Ende für stete Parathaltung eines genügenden Vorraths gesorgt und wo nöthig oder zweckmäßig, sein Bezug aus Deutschland eingeleitet werden.

k) Sowohl zur Befriedigung der Bedürfnisse als insbesondere auch zum Schutze der Ansiedlung gegen etwaige Bedrückungen durch ein in die Hände von Speculanten gelangendes Monopol, sollen die Gelegenheiten zur Anlage von Mahl- und Sägemühlen im Gesammtinteresse der Colonie benutzt, es soll namentlich eine Mahl- und Sägemühle, wo möglich schon vor der Ankunft der Einwanderer, hergestellt werden.

l) Durch die Fassung oder Anlegung guter Brunnen, schon vor dem Eintreffen der Ansiedler, soll der Befriedigung dieses wichtigen Bedürfnisses volles Genüge geschehen.

m) Endlich ist auch die Gründung einer Leih- und Sparkasse mit angemessenem Capitalfond in Aussicht genom-

Digitized by Google

men; damit die gering oder ganz unbemittelten Angehörigen der Colonie, zu nothwendigen Anschaffungen kleine Vorschüsse erhalten und kleine Ersparnisse verzinslich niederlegen können.

§. 10. Es bedarf keines besonderen Nachweises, daß die Zweckmäßigkeit des Ansiedelungsplanes und seine Ausführbarkeit in speciellen Fällen nur dann genügend beurtheilt und geprüft, daß nur dann über die Zweckmäßigkeit und den Erfolg eines solchen Unternehmens mit Zuverlässigkeit entschieden und an die Ausführung gedacht werden kann, wenn über Gestaltung der speciellen Verhältnisse, die Einzelnheiten der Ausführung und über die Unkosten, welche mit letzterer verbunden sein werden, sicherer Nachweis vorliegt.

Da außerdem mit den hier in Rede stehenden Vorbereitungen nicht gewartet werden könnte, bis die Einwanderer auf der Niederlassung angekommen sind; so sollen die im §. 8 genannten Sachverständigen ferner gehalten seyn, gelegenheitlich ihrer Untersuchungen an Ort und Stelle, auch die Ausführung der Bestimmungen des §. 9 mit pflichtmäßiger Sorgfallt zu projectiren, specielle Pläne und Kostenvoranschläge darüber vorzulegen und die nöthigen Einleitungen so zu treffen, daß eintretenden Falls zur unverzögerten Ausführung geschritten werden kann.

IV. Absicht bezüglich des Transports der Auswanderer.

§. 11. Zu den Bedingungen eines gedeihlichen Erfolgs der Auswanderungen gehört wesentlich auch ein guter, sicherer und möglichst wohlfeiler Transport der Auswandernden, der nur über deutsche Häfen, namentlich Bremen bewerkstelligt werden soll, weil dort die Gesetzgebung am besten gesorgt hat.

Es sollen deßwegen die besten und zuverlässigsten Transportmittel gewählt, möglichst vortheilhafte, feste Verträge geschlossen und durch andere zweckdienliche Anordnungen und Vorkehrungen Sorge getragen werden, daß die Auswanderer gut und sicher am Orte der Niederlassung anlangen.

§. 12. Die Sachverständigen (§. 6) haben zu dem Ende ihre Reisen auch für die Erreichung der ebenerwähnten Absicht auf alle Weise zu benutzen.

Sie haben über die Transportverhältnisse in den angegebenen Beziehungen zuverlässige Nachrichten einzuziehen, zweckmäßige Verträge einzuleiten, für nöthige Controlmaßregeln und erforderliche Begleitung der Auswanderer Vor-

Digitized by Google

bereitung zu treffen, so, daß auch bezüglich des Transports ohne erheblichen Zeitverlust oder Hindernisse, zur Ausführung übergangen werden kann.

v. Nächste Maßregeln des Vollzugs.

§. 13. Haben die Sachverständigen ihren Auftrag instructionsmäßig erfüllt und Niederlassungspläne mit Karten und Kostenvoranschlägen dem Vereine übergeben, dann schreitet dieser zur gründlichen Prüfung der vorgelegten Niederlassungsvorschläge, macht dieselben, mit den nothwendigen Bestimmungen und Bedingungen der erfolgreichen Ausführung, den Auswanderungslustigen bekannt, und vermittelt deren feste Beitrittserklärung.

§. 14. Der Verein wird die Auswanderungslustigen weiter veranlassen für je eine Niederlassung zu besonderen Gesellschaften sich zu vereinigen und Deputirte zu wählen, welche über die besonderen Wünsche, Mittel und Arbeitsfähigkeiten ihrer Wähler, genügende Auskunft zu geben und deren Interessen in allen auf die betreffende Niederlassung sich beziehenden Angelegenheiten, zu vertreten haben.

§. 15. Da die Unkosten der erwähnten, unbedingt nothwendigen Vorarbeiten, besonders die ersten Niederlassungen unverhältnißmäßig belasten würden; während sie mittelbar und unmittelbar auch den nachfolgenden zum Vortheil gereichen, und für die Auswanderungsangelegenheit überhaupt, von Nutzen und Wichtigkeit sind: so sollen die Regierungen, Gemeinden und Privaten mittelst Aufrufe ersucht werden, zur Bestreitung oder auch nur theilweisen Deckung dieser Unkosten, Geldbeiträge zu gewähren.

§. 16. Die ausserdem erforderlichen Geldmittel, können von den ohnehin unbemittelten Auswanderungslustigen voraussichtlich nicht aufgebracht werden. Sie bedürfen daher zur Ermöglichung ihrer Absicht eines Vorschusses.

Diesen zu erzielen, soll an die Regierungen, Gemeinden und Privaten ein besonderer Aufruf ergehen, den Auswanderungsgesellschaften oder auch den einzelnen Auswanderern die benöthigten Geldvorschüsse zu leisten, deren Rückvergütung mit Zinsen zu 5 Proc. innerhalb längstens 10 Jahren, sicher bewerkstelligt werden kann und soll.

§. 17. Um die Rückzahlung der verzinslichen Vorschüsse gehörig sicher zu stellen, soll für je eine Niederlassung ein vollständiger Tilgungsplan festgestellt und pünctlich vollzogen werden.

Digitized by Google

1. Als Gesammtschuld der Niederlassung werden angesehen, die Summe der Vorschüsse zur Bestreitung

A. der Kosten der Voruntersuchungen, so weit dieselben nicht durch besondere Beiträge (§. 15) gedeckt werden, mit allen übrigen die Anlage und Fortführung der Niederlassung betreffenden Ausgaben; sodann

B. die Kosten des Transports wie der Verpflegung der Auswanderer bis an Ort und Stelle.

2. Zur Tilgung der unter A genannten Vorlagesumme und deren Zinsen, sollen verwendet werden

a. die verkäuflichen Bauplätze §. 9 litt. a.

b. die zur besonderen Veräußerung bestimmten 2048 Morgen §. 9 litt. c.

so, daß durch deren zweckmäßige Verwerthung mindestens ein Viertheil der Gesammtsumme von A. mit Zinsen getilgt wird.

Der übrige Theil des Betrags unter A. und seinen Zinsen, soll auf die zur Vertheilung unter die Ansiedler bestimmte, ertragsfähige Fläche, mit Berücksichtigung des Werths (§. 9 litt. f.) gleichmäßig zur Rückzahlung repartirt und von den Empfängern dieser Flächen, im Verlaufe der nächsten 10 Jahre abgetragen werden.

3. Die Transport- und Verpflegungssumme B. sammt Zinsen, kann natürlich nicht nach Verhältniß der Bedarfsflächen, sondern muß nach der Kopfzahl der Auswanderer auf die einzelnen Familien ausgeschlagen werden. Sie soll, wenn dieses geschehen ist, als eine, auf dem Grundbesitz der betreffenden Familie ruhende Schuld behandelt und dem repartirten Betrage von A. zur gleichmäßigen Abtragung beigeschrieben werden.

Es haben daher diejenigen Auswanderer, welche etwa keinen Grundbesitz zum Bauen übernehmen und nicht die Mittel besitzen ihre Transportkosten selbst zu bestreiten, entweder einen grundbesitzenden Ansiedler, oder die Gesammtheit derselben, als Bürgen einzustellen.

4 In dem Tilgungsplan soll festgesetzt werden, daß die Gesammtheit der Darleiher als Käufer und Eigenthümer des sämmtlichen Grundeigenthums der Niederlassung mit den nach Vorschrift des §. 9 errichteten vorsorglichen Gebäuden und Anstalten, gerichtlich eingeschrieben wird und daß das an die einzelnen abgegebene Gelände nicht eher als freies Eigenthum an seine Besitzer übergeht, bis diese ihre darauf repartirten Schuldbeträge abgetragen haben.

Digitized by Google

Es bleibt also den Darleihern das Eigenthumsrecht vor allem noch unbezahltem Grundeigenthum und allen auf Gesammtkosten errichteten Gebäuden, Einrichtungen und Anstalten, in gesetzlich festgestellter Weise vorbehalten.

Die so gewährte Sicherheit ist auch darum eine sehr annehmliche, weil das unbezahlte Gelände in seinem Verkaufspreise mit jedem Jahre steigt, bei etwaigem späterem Verkaufe, ein immer größerer Ueberfluß des Erlöses über den anfänglichen repartirten Unkostenbetrag, mit Bestimmtheit vorausgesetzt werden kann.

5. Wenn die ganze Vorschußsumme und deren Zinsen abgetragen sind, so werden alle Einwanderer die ihnen überwiesenen Besitzthume als freies Eigenthum bekommen haben. Es werden aber auch alsdann als völlig freies Eigenthum an die Gesammtheit der Niederlassung übergehen

a. das gesetzlich reservirte Gelände §. 9 litt. e.
b. die zu Gemeindeeigenthum reservirten Flächen §. 9 litt. d.
c. die als Kirche, Schulhaus, Gemeindehaus oder zu anderen gemeinheitlichen Zwecken verwendbaren Gebäude §. 9 litt. h.
d. die eingerichtete Musterfarm mit Laden ꝛc. §. 9 litt. i. welche als gemeinnützige Anstalt beibehalten oder im Interesse der Gesammtheit auf sonstige Weise benutzt werden kann;
e. die nach §. 9 litt. k errichtete Mahl- und Sägemühle, deren Wichtigkeit und Werth für die Ansiedlung nach Umständen sehr bedeutend sein kann.
f. Ferner gehen die angelegten öffentlichen Brunnen, freie Plätze, Straßen ꝛc. als Eigenthum an die Ansiedlung über und es erhält diese endlich auch
g. das ganze Capitalvermögen der eingerichteten und fortgeführten Leih- und Sparkasse §. 9 litt. m, also ein bedeutendes, und höchst folgenreich in Wirksamkeit befindliches Capital.

Diese sehr bedeutenden Ueberschüsse, die im ungünstigen Falle theilweise oder ganz zur völligen Rückzahlung der Gesammtschuld verwendet werden könnten, bieten eine ebenso vollkommene Bürgschaft für ungefährdete Rückvergütung der gewährten Vorschüsse, als den Ansiedlern die Aussicht, im Verlaufe von längstens 10 Jahren, zu einer der wohlstehendsten, reichlichst ausgestatteten Gemeinden sich empor schwingen zu können. Eine Aussicht, welche den Fleiß, die Sparsamkeit und einträchtiges Zusammenwirken der Ansiedler

Digitized by Google

zu erhalten und zu stärken, wie schwerlich eine andere, geeignet ist, aber auch den menschenfreundlichen Darleihern im Voraus die Freude verbürgt, eine große Anzahl unbemitteltter Mitbürger vor Nahrungssorgen, gänzlicher Verarmung und Elend bewahrt und ihnen eine bessere, sorgenfreie Zukunft wirklich bereitet zu haben.

§. 18. Um den pünctlichen Vollzug der auf das Unternehmen bezüglichen Bestimmungen und Anordnungen noch mehr zu sichern, und insbesondere auch den Darleihern sichere Bürgschaft gegen Verluste auf alle Weise zu gewähren, sind diese berechtigt, als Gesellschaft sich zu einigen und Bevollmächtigte zu bestellen, welche befugt seyn sollen, von allen auf die Anlage und die Fortführung der betreffenden Niederlassung sich beziehenden Einrichtungen, Anordnungen und Nachweise, jeder Zeit Kenntniß zu nehmen, die planmäßige Behandlung und Verwendung der Vorschüsse, die Erhebung und Verrechnung der Rückzahlungen zu controliren und überhaupt die Interessen ihrer Wähler zu vertreten.

VI. Weitere Schritte zum Vollzug.

§. 19. Wenn in der vorbezeichneten Weise alle Vorbereitungen und Vereinbarungen getroffen, die Auswanderungslustigen in genügender Anzahl beigetreten und die Geldmittel vorhanden sind, wird zur Ausführung geschritten.

Die bis dahin nur vorläufigen Verabredungen und Verträge über den Ankauf des Geländes, über den Transport der Auswanderer und die darauf bezüglichen sonstigen Anordnungen, werden definitiv ins Werk gesetzt.

Dem folgt unmittelbar auch die Ausführung der im §. 9 unter a bis m namhaft gemachten Arbeiten, Einrichtungen und Anstalten, alles in der besonders vereinbarten Weise, durch bevollmächtigte Sachverständige, welche an die genehmigten Voranschläge und durch die ihnen ertheilte ausführliche Instruction gebunden sind.

§. 20. Zum Betriebe der angelegten Musterfarm, wie zur zweckmäßigen Instandstellung und Fortführung des Ladens (§. 9 Lit. i.) soll, je nach der deßfallsigen Vereinbarung, ein tüchtiger, gehörig instruirter Verwalter auf Gesammtrechnung bestellt, oder zu einer Verpachtung unter geeigneten Bedingungen und Garantieen geschritten werden.

Jedenfalls ist die Hauptaufgabe, einen dem Bedürfniß genügenden Vorrath verkäuflicher Artikel parat zu halten und davon um möglichst niedrige, selbstkostende Preise abgeben zu können, zu entsprechen. Zur Vermeidung von Ueber-

Digitized by Google

vortheilungen der Einwanderer, soll wo möglich ein fester Tarif für alle Gegenstände der verkäuflichen Abgabe entworfen und aufrecht erhalten werden.

§. 21. Ganz ebenso soll es mit der zu errichtenden Mahl- und Sägemühle gehalten werden; mit dem Unterschied jedoch, daß hier ein weiterer Tarif für die bezahlt werdenden Leistungen beizufügen ist.

§. 22. Die Herstellung der Leih- und Sparkasse wird ebenfalls so vorbereitet, daß sie bei dem Eintreffen der Einwanderer unverzögert ins Leben treten kann.

Es wird dazu ein qualificirter, cautionsfähiger und verpflichteter Rechner angestellt, welcher an die Statuten der Anstalt und die ihm ertheilten Vorschriften streng gebunden ist und durch die Bevollmächtigten des Vereins und einen von den Ansiedler gewählten Deputirten, controlirt werden soll.

§. 23. Der Rechner der Leih- und Sparkasse soll auch die Erhebung und Verrechnung der von den Ansiedlern zu leistenden Rückvergütungen, den Erlös von sonstigen Verkäufen zu besorgen haben und ebenso zu Zahlungen und Einnahmen anderer Art, im Interesse des Unternehmers angewiesen werden können und deßfalls genaue, bindende Instruction erhalten.

Auch bezüglich dieses Rechnungswesens besteht die im vorigen §. bestimmte Controle.

VII. Vollzug des Transports.

§. 24. Die Abreise der Auswanderer aus der Heimath wird von dem Vollzug der in den §§. 10, 20, 21, 22, 23 angegebenen Vorbereitungen bestimmt und soll in keinem Fall früher angeordnet werden; damit die ohnehin im Anfang schwierigere Lage der Ansiedler nicht durch Vernachlässigung dieser unkostspieligen Vorsicht, nicht verschlimmert, ihre Kräfte, ihr Vertrauen und ihr Muth nicht ganz unnöthigerweise auf harte Probe gestellt und geschwächt werden.

§. 25. Die Auswanderer sollen vor ihrer Abreise, wenn dieses nicht schon zur Zeit ihrer Beitrittserklärung hat geschehen können, mit allen für ihre Beförderung und Verpflegung getroffenen Anordnungen, genau bekannt gemacht werden. Ebenso mit den Mitteln und Wegen um gegründeten Beschwerden die nöthige baldige Abhülfe zu verschaffen.

Sie sollen zur besseren Erreichung dieser Zwecke und um überhaupt Störungen und Unordnungen zu verhüten, veranlaßt werden, für die Dauer der Reise Obmänner zu bestellen,

Digitized by Google

ihre Angelegenheiten zu vertreten, deren Anordnungen sie aber zu befolgen haben.

VIII. Definitiver Vollzug des Ansiedelungsplans.

§. 26. Nach der Ankunft auf der Kolonie werden die Einwanderer in den dazu vorbereiteten Gebäuden (§. 9) in so lange untergebracht, bis sie, nöthigenfalls unter gegenseitiger Unterstützung die nöthigen Wohnungen für sich errichtet haben.

Der dazu im Voraus zu vereinbarende Termin soll nach den speciellen Verhältnissen geregelt und keinen Falls zu kurz zugemessen werden; die Rücksichten auf das Interesse der Gesammtheit, erfordern indessen nicht weniger, diesen Termin nicht über Gebühr lang auszudehnen.

§. 27. Den einzelnen Ansiedlern wird das nach Größe und Lage schon vorher für sie bestimmt gewesene Land, unmittelbar nach ihrer Ankunft überwiesen und es soll mit Strenge darauf gehalten werden, daß hierin keine Verzögerung stattfindet die nachtheilig fortwirken könnte.

Jeder Einwanderer erhält für sein Gelände eine schriftliche Ueberweisungsurkunde, in welcher die betreffenden Grundstücke nach ihrer Größe, Lage und Beschaffenheit beschrieben sind. Auf dieser Ueberweisungsurkunde muß auch angegeben sein, welche Kostenbeträge auf diese Grundstücke repartirt worden sind und in welchen Terminen sie abgetragen werden sollen.

Diese Urkunden müssen ferner geeigneten Raum enthalten, damit die stattfindenden Abschlagszahlungen und die völlige Rückzahlung des schuldigen Betrags, darauf bemerkt und quittirt werden können.

Eine zweite, von dem betreffenden Ansiedler unterzeichnete Ausfertigung dieser Urkunde, soll an das Vereinsbureau in Darmstadt übersandt und jährlich fortgeführt werden; damit die diesseitigen Interessenten davon Einsicht nehmen und sich von dem pünktlichen Vollzug und dem Fortgang des Unternehmens fortwährend überzeugen können.

§. 28. Außer dem auf den Grundbesitz repartirten Unkostenbetrag, hat der einzelne Ansiedler für das Unternehmen nichts beizutragen. Er hat, wie sich dieses auch schon von selbst versteht, den repartirten Unkostenbetrag auch nur in soweit auf seinen Grundbesitz als Schuld zu übernehmen, als derselbe nicht etwa von ihm selbst, oder von Anderen für ihn, bereits bezahlt worden sein sollte.

Digitized by Google

Wenn ein Ansiedler vor Ablauf des vereinbarten Endtermins seine schuldige Rückvergütung theilweise oder ganz leistet, oder wenn ein Darleiher oder alle, zu Gunsten des betreffenden Kolonisten, oder aller, auf Zinsenbezug Verzicht leisten würden, dann soll auch dieser verhältnißmäßige Zinsenbetrag berechnet und dem oder den betreffenden Einwanderern zu gut geschrieben werden.

§. 29. Um einerseits die zuerst ankommenden Einwanderer gegen nachfolgende nicht zu verkürzen und andererseits auch die Zinsenvergütung planmäßig zu realisiren, kann das später und gegen Bezahlung überwiesene Gelände den Ansiedlern nur mit Hinzurechnung der Zinsen vom Anfang des ersten Jahres an, verabfolgt werden.

§. 30. Nach geschehener Rückvergütung der ganzen repartirten Unkostenbetrages — mag dieses erst am Endtermin oder vor diesem geschehen — gehen die betreffenden einzelnen Grundbesitzthume als völlig freies Eigenthum an den betreffenden Besitzer über und es soll dieser eine, in landesgesetzlicher Weise vollzogene Eigenthumsurkunde darüber ausgestellt erhalten. Die Erwerbung des freien Eigenthums soll auch auf dem, im Vereinsbureau aufgelegten Exemplar der anfänglichen Ueberweisungsurkunde, pünktlich gewahrt werden.

§. 31. Mit den Grundstücken, welche plangemäß auch später an die schon angesiedelten Einwanderer abgegeben werden, wird auf die im §. 20 bezeichnete Weise ebenfalls verfahren. Es können aber diese später noch überwiesenen Grundstücke nicht früher als freies Eigenthum dem betreffenden Kolonisten übergeben werden, als nicht auch schon die Rückvergütung des auf den früher überwiesenen Grundbesitz repartirten Kostenbetrags stattgehabt hat.

§. 32. Die Behufs der Schuldentilgung zum freien Verkauf bestimmten Grundstücke kommen nach deßfalls vereinbarten Bestimmungen in angemessener Vertheilung und Zeitfolge zur Versteigerung.

Bei diesen Versteigerungen soll den Angehörigen der Niederlassung gegenüber anderen Kaufliebhabern, ein Verkaufsrecht in der Weise gesichert bleiben, daß sie, im Falle ihrer Zahlungsfähigkeit, um den Betrag des Meistgebots, statt des Auswärtigen als Eigenthümer eintreten können.

Ueber die Größe, Lage und Beschaffenheit der so verwertheten Grundstücken, mit dem Namen des Besitzers, Kaufpreis und Zeit des Verkaufs, soll auf dem Vereinsbureau ebenfalls eine Nachweisung aufgelegt und fortgeführt werden.

Digitized by Google

§. 33. Der von der Gesammtheit der Ansiedler gewählte Vorstand ist zugleich ihr Vertreter aller Angelegenheiten, in welchen Einzelne über die Behandlung und Verwaltung Seitens der Beauftragten des Vereins Anlaß zur Beschwerde finden.

Gegründeten Beschwerden kann er durch sofortiges Benehmen mit den betreffenden Bevollmächtigten, oder durch Anzeige bei dem Vorstande des Vereins, die nöthige Abhülfe verschaffen.

Wenn Mißbräuche oder Unterschleife zu seiner Kenntniß kommen sollten, und Gefahr auf dem Verzug haftete; dann soll er befugt sein, gleichzeitig mit der dem Vereinsvorstande zu machenden Anzeige, gerichtliche Einschreitung zu veranlassen.

Bei dem gedachten Vorstande soll ein Beschwerdenbuch aufgelegt werden, in welches die Angehörigen der Colonie etwaige Klagen über die Verwaltung im Allgemeinen oder im Besonderen einzutragen, Bemerkungen über Mängel, Mißstände oder wünschenswerthe Verbesserungen, niederzulegen befugt und verpflichtet sein sollen.

Eine Abschrift der so entstandenen Einträge, mit gutächtlicher Aeußerung des Vorstandes, soll von Seiten des Vereinsvorstandes jährlich eingezogen, wo nöthig und soweit thunlich alsbaldige Abhilfe bewirkt, das Vorgekommene und was deßfalls geschehen ist, in dem jährlichen Hauptbericht auch ohne Rückhalt angeführt werden.

IX. Jährliche Rechenschaftsablage.

§. 34. Ende jeden Jahres, vom Gründungstage der Ansiedelung an gerechnet, soll von den mit der Leitung und Fortführung beauftragten Bevollmächtigten des Vereins, ein umfassender Hauptbericht mit speciellen Belegen, in vorgeschriebener Weise erstattet werden. Dieser Hauptbericht soll in den durch besondere Vorschrift bestimmten Beziehungen, von dem Vorstande der Ansiedelung bescheinigt oder sonst glaubhaft belegt sein.

§. 35. Gleichzeitig mit dem Hauptbericht der Bevollmächtigten hat auch der Rechner der Leih- und Sparkasse eine gehörig belegte Rechnung zu stellen, glaubhaft nachgewiesene Rechenschaft über den gewissenhaften, instructionsmäßigen Gang seiner Geschäftsverwaltung, dem Vereinsvorstande abzulegen.

§. 36. In Ansehung der Befolgung der Vorschriften in Bezug auf §. 23 liegt ihm ein Gleiches ob.

Digitized by Google

§. 37. Insofern die Musterfarm §. 9 Lit. i und die Mahl- und Sägemühle §. 9 Lit. k auf Kosten der Niederlassung in Verwaltung genommen wäre, haben auch diese Verwalter ein von dem Ansiedler-Vorstande beglaubigtes Inventarium der unter ihrer Verwaltung befindlichen Gegenstände mit dem Nachweis des Ab- und Zuganges bei dem Vereinsbevollmächtigen zu übergeben, dieser hat dasselbe genau zu prüfen und mit seinem Hauptbericht an den Vereinsvorstand abzusenden.

x. Hauptabrechnung und Abschluß.

§. 38. Nach Ablauf des vereinbarten Termins von 10 Jahren, oder auch früher, wenn die Rückvergütungen alle früher eingetreten sein sollten, wird eine Hauptabrechnung gepflogen und die völlige Abtragung aller gewährten Vorschüsse an die Darleiher vollzogen.

Die bis dahin der Gesammtheit der Letzteren vorbehalten gebliebenen Eigenthumsrechte, werden in der gesetzlichen Form an die einzelnen und Gesammtheit der Ansiedler übertragen, wie es in dem Tilgungsplane §. 17 festgesetzt worden ist.

Diese Hauptberechnung und Uebergabe geschieht durch einen dazu besonders beauftragten Commissär des Vereins, unter Zuziehung der Vereinsbevollmächtigten, der Vertreter der Darleiher und der von den Ansiedlern aus ihrer Mitte gewählten Deputirten.

Zu diesem Geschäfte soll zur Wahrung der gesetzlichen Formen, ein Regierungsbeamter und eine Gerichtsperson beigezogen werden.

xi. Befugnisse und Verpflichtungen des Vereins.

§. 39. Der Verein in seiner unpartheilichen Stellung zwischen den Interessen der Auswanderungslustigen und der Darleiher der benöthigten Vorschüsse, übernimmt die Leitung des Ganzen.

Er besorgt die Aufforderungen zur Einigung der Auswanderungsgesellschaften für die einzelnen Niederlassungen;

erläßt die Aufrufe zu Geldbeiträgen für die Vorarbeiten und zur Bestreitung der Unkosten der Unternehmungen;

ernennt und instruirt die Sachverständigen zu den Vorarbeiten und prüft deren Berichte und Anträge;

vermittelt den Beitritt der Auswanderungslustigen wie der Kostendarleiher für je eine Niederlassung;

entwirft und vereinbart den speciellen Ansiedelungs- und den Rückvergütungsplan;

Digitized by Google

ertheilt die nöthigen Instructionen, Aufträge und Vollmachten zu allen Einzelnheiten der Ausführung;

leitet und überwacht deren pünktlichen Vollzug;

organisirt den Gang der Zahlungen zwischen diesseits und jenseits, ohne jedoch irgend eine Vereinnahmung oder Zahlung unmittelbar selbst besorgen zu dürfen;

empfängt und prüft die jährlichen Rechnungen, sorgt für deren Oberrevision durch einen von der Regierung zu ernennenden Rechnungsverständigen, wie für deren Prüfung Seitens der Deputirten, der Auswanderer und Kostendarleiher und hält die Rechnungen zur Einsicht der Interessenten auf dem Vereinsbüreau jederzeit bereit.

Er empfängt und würdigt die Rechenschaftsberichte, bringt deren Inhalt mit den etwa nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen den Interessenten und öffentlich zur Kenntniß;

tritt bei etwaigen Streitigkeiten der Auswanderer unter sich oder mit Anderen, versöhnend ins Mittel.

Er leitet die schließliche Hauptabrechnung und die Uebergabe der Niederlassung an die Gesammtheit der Ansiedler und legt jährlich und schließlich, öffentlich Rechenschaft ab.

XII. Entschädigungen für Dienstleistungen und Auslagen im Interesse der Niederlassungen.

§. 40. Der Zweigverein wird bei allen seinen Anordnungen und Handlungen, die — besonders in Angelegenheiten fraglicher Art — so sehr nothwendige Sparsamkeit eintreten lassen. Er wird zu dem Ende ebenso angelegentlich sich bemühen, unnöthige Ausgaben zu vermeiden, wie gewissenhaft darauf Bedacht nehmen, daß nicht durch übermäßige Beschränkung der sachangemessenen Ausgaben, Oberflächlichkeiten, Unterlassungen und Mängel erzeugt werden, deren nachtheilige Folgen, eine solche übertriebene Sparsamkeit zur unverantwortlichen Verschwendung umgestalten würden.

Für die Leistungen im Interesse der Niederlassungen, nimmt der Verein für sich und für die von ihm Bevollmächtigten nur eine Entschädigung baarer Auslagen und Zeitversäumnisse in Anspruch; worüber eine feste Grenze mit den Betheiligten vereinbart und jährlich vollständig belegte Rechnung abgelegt werden wird.

Digitized by Google

I. Beilage

zu

dem Plane zur Gründung von Niederlassnngen.

Auf der Ansiedlung könnten möglicher Weise untergebracht werden:

Nr.	Erläuterung der Ansätze.	Familien		Summe der Ansiedler
		Anzahl derselben	Kopfzahl	
1	Landwirthe 2800 und Städter 1000	3800	3	11400
2	" " " " "	3800	4	15200
3	" " " " "	3800	5	19000

Digitized by Google

I. Uebersicht der Ansiedlungskosten.

Nr.	Erläuterung der Ansätze	Capitalbetrag ohne Zinsen fl.	Capitalbetrag mit 10jährigen Zinsen zu 5 Procent fl.
	A. Kosten der Niederlassung.		
1.	Ankaufspreis eines Townships a 36864 Morgen	70000	105000
2.	Aufbau der vier Gebäuden zur vorläufigen Unterkunft der Ansiedler und zur späteren Benutzung als Schulhaus, Kirche ꝛc. . . .	6500	9750
3.	Anlage einer Musterfarm mit Laden für Nahrungsmittel, Acker- und Hausgeräthe, Vieh, Sämereien, Culturpflanzen . .	25000	37500
4.	Anlage einer Mahl- und Sägemühle ꝛc.	10000	15000
5.	Gründung einer Leih- und Sparkasse	25000	37500
6.	Vorbereitung, Vollzug und Fortführung der Colonie jährlich 4000 fl.	40000	51000
	Summe der Ansiedlungskosten	176500	255750
	B. Transportkosten.		
	Diese sollen einschließlich der Verköstigung, auf der Reise über Neu-Orleans betragen pr. Person 100 fl.		

III. Ausscheidung und Verwendung des Grund und Bodens.

Nr.	Erläuterung der Ansätze	Flächeninhalt nach Gr. Hess. Morgen- im Einzelnen Mrg.	im Ganzen Mrg.
1	Angekauft werden im Ganzen		36864
	Davon gehen ab:		
	a. ertragslose Flächen, Flüsse, Teiche, Straßen ꝛc. etwa 10 Procent	3686	
	b. die gesetzl. als Schulfond reservirte Section . . .	1024	
	c. die zu Gemeindeeigenthum reservirte Fläche . . .	1024	
	d. für 1000 Bauplätze in runder Zahl	1000	
	e. zur Versteigerung Behufs der Schuldentilgung . . .	2048	
	zusammen	8782	

ferner II.

Nr.	Erläuterung der Ansätze	Flächeninhalt nach Gr. Hess. Morgen	
		im Einzelnen	im Ganzen
		Mrg.	Mrg.
2	Werden diese ausgeschiedenen Flächen von der Gesammtfläche abgezogen so bleibt unter die einzelnen Ansiedler vertheilbarer ertragsfähiger Boden		28082
3	wofür zur Erleichterung der nachfolgenden Berechnungen, auch ohne merklichen Fehler, gesetzt werden kann in runder Zahl . .		28000

III. Repartition der Unkosten

wenn keine Classification des Bodens vorgenommen wird.

Nr.	Erläuterung der Ansätze	Geldbetrag ohne Zinsen fl.	Geldbetrag mit 10jährigen Zinsen à 5 Proc. fl.
1	Zur Kostendeckung sollen verwendet werden:		
	a. der Erlös von 1000 Bauplätzen à 50 fl.		50000
	b. desgl. von 2048 Morgen die versteigert werden . . .		25600
	Da diese Erlöse durch allmähligen Verkauf im Laufe der gesetzten 10 Jahre eingehen, so ist der Betrag ohne Zinsen werth . .	50400	
	zusammen also	50400	75600
	Diese abgezogen von dem Unkostenbetrag der Tabelle I. . .	176500	255750
	Es bleiben also auf die 28000 Morgen (Tabelle II.) zu repartiren .	126100	180150
2	Es kommen daher auf einen Morgen	4.50	6.43

Digitized by Google

III. Repartition der Unkosten

wenn der Boden klassificirt und angenommen wird die Werthsunterschiede verhielten sich wie 10 : 8 : 6 und in jede Klasse fiel gleichviel Fläche.

Nr.	Erläuterung der Ansätze	Geldbeträge ohne Zinsen fl.	Geldbeträge mit 10jährigen Zinsen à 5 Proc. fl.
1	Die Kosten welche zu repartiren sind betragen (nach III.) . .	126100	180150
	Davon kommen:		
	a. auf 9333 Morgen I. Classe	52541	75063
	b. „ 9333 „ II. „	42033	60050
	c. „ 9333 „ III. „	31526	45037
	zusammen wie oben	126100	180150
2	Es kommen mithin auf einen Morgen:		
	a. Boden I. Classe	5.630	8,043
	b. „ II. „	4.504	6.434
	c. „ III. „	3.378	4.826

V. Schuldentilgung

A. auf den Grund der Repartition (A), wenn nämlich nicht bonitirt wird.

Nr.	Erläuterung der Ansätze.	Geldbeträge. ohne Zinsen fl.	Geldbeträge. mit 10jährigen Zinsen zu 5 Prozent. fl.
1	Die Unkostensumme, welche getilgt werden soll, beträgt (Tab. I.) . .	176,500	255,750
2	Diese sollen getigt werden durch:		
	a) den Erlöß aus den 1000 Bauplätzen à 50 und		
	b) den Erlöß der zum Verkauf bestimmten 2048 Morgen; zusammen	50,400	75,600
	c) aus den repartirten Beträgen, mit 4,504 fl. ohne und 6,434 fl. mit 10jährigen Zinsen; im Ganzen (III.)	126,100	180,150
	Summe wie oben	176,500	255,750
3	Es brauchen also nicht verwendet zu werden und gehen unentgeldlich an die Gesammtheit der Niederlassung über:		
	a) die Schulsection u. die reservirte Gemeindewaldfläche = 2048 Morg.		
	b) die Unterkunftsgebäuden im Werthe von 6500 fl.		
	c) die Musterfarm, im Werthe von 25000 fl.		
	d) die Mahl- und Sägemühle im Werthe von 10,000 fl.		
	e) das Kapital der Leih- und Sparkasse im Werthe von 25,000 fl.		

Digitized by Google

VI. Schuldentilgung

nach der auf eine Classification des Bodens gegründeten Repartition.

Nr.	Erläuterung der Ansätze.	Geldbeträge. ohne Zinsen fl.	Geldbeträge. mit 10jährigen Zinsen zu 5 Prozent. fl.
1	Die zu tilgende Summe beträgt nach I.	176,500	255,750
2	Zur Tilgung sollen verwendet werden:		
	a) aus dem Verkauf der Bauplätze und weiteren 2048 Morgen .	50,400	76,500
	b) repartirte Rückvergütung von 9333 Morgen I. Klasse } nach IV. B. . .	52,541	75,063
	c) „ „ „ 9333 „ II. „ } nach IV. B. . .	42,033	60,050
	d) „ „ „ 9234 „ III. „ } nach IV. B. . .	31,526	45,037
	Summe des Ersatzes	176,500	255,750
	Es bleibt also auch hier das mündliche Resultat, wie nach der Uebersicht V.		

VII. Tarif der Rückvergütungen

nach der Repartition (III.) für einzelne Personen und Familien, für jede derselben **10** Morgen bestimmt.

Nr.	Erläuterung der Ansätze.	Rückvergütung an Transport- und Ansiedelungskosten					
		ohne Zinsenvergütung			mit 10 jähr. Zinsen à 5 Procent *)		
		Transportkosten	für 10 Morgen Land	Summe	Transportkosten	für 10 Morgen Land	Summe
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl	fl.
	Es hat an Unkosten zu vergüten:						
1	eine Familie von 1 Person . . .	100	45,0	145,0	150	64.3	214.3
2	„ „ „ 2 Personen . . .	200	45,0	245.0	300	64.3	364,3
3	„ „ „ 3 „ . . .	300	45.0	345,0	450	64.3	514.3
4	„ „ „ 4 „ . . .	400	45,0	445,0	600	64.3	664.3
5	„ „ „ 5 „ . . .	500	45,0	545,0	750	64.3	814.3
6	„ „ „ 6 „ . . .	600	45,0	645,0	900	64.3	964.3

*) Die Zinsen im Verhältniß von 176500 : 255750 angesetzt.

VIII. Tarif der Rückvergütungen

nach der Repartition unter der Voraussetzung, daß jede Familie 10 Morgen Land erhält.

Nr.	Erläuterung der Ansätze.	Rückvergütungen ohne Zinsen: Transportkosten	für 10 Morgen Gelände	Summe	mit 10jähr. Zinsen à 5 Procent*): Transportkosten	für 10 Morgen Land	Summe
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
	Je nach Verschiedenheit des Bodens hat zurück zu vergüten:						
1	Boden I. Classe — eine einzelne Person	100	56.3	156.3	150	80.4	230.4
	" Familie von 2 Pers.	200	56.3	256.3	300	80.4	380.4
	" " " 3 "	300	56.3	356.3	450	80.4	530.4
	" " " 4 "	400	56.3	456.3	600	80.4	680.4
	" " " 5 "	500	56.3	556.3	750	80.4	830.4
2	Boden II. Classe — eine einzelne Person	100	45.0	145.0	150	64.3	214.3
	" Familie von 2 Pers.	200	45.0	245.0	300	64.3	364.3
	" " " 3 "	300	45.0	345.0	450	64.3	514.3
	" " " 4 "	400	45.0	445.0	600	64.3	664.3
	" " " 5 "	500	45.0	545.0	750	64.3	814.3

3	Boden III. Classe	eine einzelne Person	100	33.8	133.8	150	48.3	198.3
		„ Familie von 2 Pers.	200	33.8	233.8	300	48.3	348.3
		„ „ „ 3 „	300	33.8	333.8	450	48.3	498.3
		„ „ „ 4 „	400	33.8	433.8	600	48.3	648.3
		„ „ „ 5 „	500	33.8	533.8	750	48.3	798.3

*) Die Zinsen im Verhältniß von 176500 : 255750 angesetzt.

Digitized by Google

IX. Rückvergütungen

nach den einzelnen Ausgabe Rubriken

ohne Zinsenvergütung.

Nr.	Erläuterung der Ansätze.	Die Rückvergütungen von je 10 Morgen betragen							
		vom ganzen Anlagekapital = 70,000 fl.	vom Reste des Anlagekapitals = 19,600 fl. *)	von der Errichtung der Unterkunft = 6500 fl.	der Musterfarm = 25,000 fl.	der Mahl- und Sägemühle = 10,000 fl.	der Reit- und Quartalle = 25,000 fl.	der 10 jährigen Verwaltung = 40,000 fl.	Summe
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1	Wenn nicht bonitirt wird so kommen auf 10 Morgen	25,0	7.00	2.32	8.92	3.56	8.92	14.28	45,0
2	Wenn bonitirt wird dann kommen auf 10 Morgen								
	a. Boden I. Classe	31.25	8.8	2.9	11.15	4.45	11.15	17.85	56.3
	b. „ II. „	25,0	7.00	2.32	8.92	3.56	8.92	14.28	45,0
	c. „ III. „	18.75	5.2	1.74	6.69	2.67	6,69	10.71	33.7

*) 70000 — 50400 fl.

Digitized by Google

X. Rückvergütungen
nach den einzelnen Ausgabe Rubriken

wenn 10 jährige Zinsen gerechnet werden.

Nr.	Erläuterung der Ansätze.	Rückvergütungen von je 10 Morgen Land							
		vom Ankaufskapitol = 105,000 fl.	vom Reste des Ankaufskapitals = 29,400 fl.	Unterkunftsgebäude = 9750 fl.	Musterfarm = 37,500 fl.	Mahl- und Sägemühle = 15,000 fl.	Leih- und Sparkasse = 37,500 fl.	Vorbereitung und Verwaltung = 51,000 fl.	Summe
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1	Wenn nicht bonitirt wird, so kommen auf 10 Morgen	37.5	10.5	3.4	13.4	5.4	13.4	18.2	64.3
2	Wenn aber eine Bonitirung stattfindet, dann sind von 10 Morgen zu vergüten								
	a. Boden I. Classe	46.9	13 1	4.2	16.8	6.8	16 8	22.7	80.4
	b. „ II. „	37,5	10.5	3.4	13.4	5.4	13.4	18.2	64.3
	c. „ III. „	28 1	7.9	2.6	10.0	4.0	10.0	13 7	48.2

XI. Tarif der baaren Rückvergütungen

welche bei der Ueberweisung des Geländes zu bezahlen wären; für je 10 Morgen.

Nr.	Erläuterung der Ansätze.	Baare Rückvergütung von je 10 Morgen.			
		Wenn nicht bonitirt wird	Wenn eine Bonitirung statt hatte.		
			Boden I. Klasse.	Boden II. Klasse.	Boden III. Klasse.
		fl.	fl.	fl.	fl.
	Bei der Ueberweisung im 1. Jahre				
1	" " " " 2. "	45.0	56.3	45.0	33.7
2	" " " " 3. "	47.1	59.0	47.1	35.3
3	" " " " 3. "	49.3	61.7	49.3	36.9
4	" " " " 4. "	51.4	64.3	51.4	38.5
5	" " " " 5. "	53.6	67.0	53.6	40.2
6	" " " " 6. "	55.7	69.7	55.7	41.8
7	" " " " 7. "	57.9	72.3	57.9	43.4
8	" " " " 8. "	60.0	75.0	60.0	45.0
9	" " " " 9. "	62.2	77.7	62.2	46.6
10	" " " " 10. "	64.3	80.4	64.3	48.2

Digitized by Google

XII. Tarif der Rückvergütung

bei der Empfangnahme des Geländes, wenn mehr als 10 Morgen abgegeben werden; Transportkosten und Ansiedelungskosten zusammengenommen.

N.	Erläuterung der Ansätze.	Betrag der Rückvergütung zur Zeit der Uebergabe.							
		Wenn nicht bonitirt wird.		Wenn bonitirt wird.					
				Boden I. Klasse.		Boden II. Klasse.		Boden III. Kl.	
		im Ganzen.	pr. Mor.	im Ganzen.	pr. Mor.	im Ganzen.	pr. Mor.	im Ganzen.	pr. Mor.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1	Einzelne Personen. wenn 10 Morg. übernommen werden	145,0	14,5	156,3	15,6	145,0	14,5	133,8	13,4
	„ 20 „ „ „	190,0	9,5	212,6	10,6	190,0	9,5	167,6	8,3
	„ 30 „ „ „	235,0	7,8	268,9	8,9	235,0	7,8	201,4	6,7
	„ 40 „ „ „	280,0	7,0	325,2	8,1	280,0	7,0	235,2	5,9
	„ 50 „ „ „	325,0	6,5	381,5	7,6	325,0	6,5	269,0	5,4
	„ 100 „ „ „	550,0	5,5	663,0	6,6	550,0	5,5	438,0	4,4
2	Familien von 2 Personen. wenn 10 Morg. übernommen werden	245,0	24,5	256,3	25,6	245,0	24,5	233,8	23,4
	„ 20 „ „ „	290,0	14,5	312,6	15,6	290,0	14,5	267,6	13,4
	„ 30 „ „ „	335,0	11,2	368,9	12,3	335,0	11,2	301,4	10,0
	„ 40 „ „ „	380 0	9,5	425,2	10,6	380,0	9,5	335,2	8,4
	„ 50 „ „ „	425,0	8,5	481,5	9,6	425,0	8,5	369,0	7,4
	„ 100 „ „ „	650,0	6,5	763,0	7,6	650,0	6,5	538,0	5,4

ferner **XII. Tarif der Rückvergütung**

bei der Empfangnahme des Geländes, wenn mehr als 10 Morgen abgegeben werden; Transportkosten und Ansiedelungskosten zusammengenommen.

N.	Erläuterung der Ansätze.	Betrag der Rückvergütung zur Zeit der Uebergabe.							
		Wenn nicht bonitirt wird.		Wenn bonitirt wird.					
				Boden I. Klasse.		Boden II. Klasse.		Boden III. Kl.	
		im Ganzen.	pr. Mor.	im Ganzen.	pr. Mor.	im Ganzen.	pr. Mor.	im Ganzen.	pr. Mor.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
3	Familien von 3 Personen: wenn 10 Morg. übernommen werden	345,0	34,5	356,3	35,6	345,0	345	333,8	33,4
	„ 20 „ „ „	390,0	19,5	412,6	20,6	390,0	19,5	367,6	18,4
	„ 30 „ „ „	435,0	14,5	468,9	15,6	435,0	14,5	401,4	13,4
	„ 40 „ „ „	480,0	12,0	525,2	13,1	480,0	12,0	435,2	10,9
	„ 50 „ „ „	525,0	10,5	581,5	11,6	525,0	10,5	469,0	9,4
	„ 100 „ „ „	750,0	7,5	863,0	8,6	750,0	7,5	638,0	6,4
4	Familien von 4 Personen: wenn 10 Morg. übernommen werden	445,0	44,5	456,3	45,6	445,0	44,5	433,8	43,4
	„ 20 „ „ „	490,0	24,5	512,6	25,6	490,0	24,5	467,6	23,4
	„ 30 „ „ „	535,0	17,8	568,9	18,9	535,0	17,0	501,4	16,7
	„ 40 „ „ „	580,0	14,5	625,2	15,6	580,0	14,5	535,2	13,4
	„ 50 „ „ „	625,0	12,5	681,5	13,6	625,0	12,5	569,0	11,4
	„ 100 „ „ „	850,0	8,5	963,0	9,6	850,0	8,5	738,0	7,4

Digitized by Google

Im Verlage von C. W. Leske in Darmstadt erscheint:

Der

deutsche Auswanderer.

Centralblatt

der

deutschen Auswanderung und Kolonisirung.

Herausgeber:

Fr. Haas und Dr. Künzel in Darmstadt, M. Beck in Harrisburg (Pennsilvanien), G. Fischer in Wiskonsin und G. Münch in Missouri. Redacteur: Dr. J. W. Wolf.

Mit Karten und Plänen.

Wöchentlich ein Bogen in groß Quart. Preis halbjährlich 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

In demselben Verlage ist erschienen:

Obercalifornien.

Eine

geographische Schilderung

für

den Zweck deutscher Auswanderung und Ansiedelung.

Von

Dr. **Heinrich Künzel.**

Mit einer Karte des Rio Sacramento und einem Grundriß des Forts New-Helvetien.

kl. 8. geh. Preis 5 sgr. oder 18 kr.

Die Kolonie Alpina,

im nordwestlichen Theile des Staates New-York (vereinigten Staaten Nordamerika's), in landwirthschaftlicher und gewerbthätiger Beziehung, vorzüglich mit Bezug auf die deutsche Einwanderung und Ansiedelung in dieser Kolonie. Mit zwei Kärtchen.

12. 3½ Bogen. 7½ sgr. oder 27 kr.

Gleichstellung des Geldes

der

Vereinsstaaten Nordamerika's

mit dem

rheinischen und dem preußischen Gelde.

Preis 6 kr.